jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/5/25 8Ob93/65 (8Ob94/65), 4Ob183/11g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1965

Norm

ABGB §1438 Ab
IO §19 Abs2

Rechtssatz

Die Bewertung einer beweglichen Sache, deren Herausgabe verlangt wird, in Geld ändert nichts an der Ungleichartigkeit dieses Anspruches mit der aufrechnungsweise eingewendeten Geldforderung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 93/65
  Entscheidungstext OGH 25.05.1965 8 Ob 93/65
- 4 Ob 183/11g
  Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 183/11g
  Vgl; Beisatz: Der Anspruch eines Anlegers auf Herausgabe seiner Wertpapiere gegenüber der Depotbank kann nicht als bedingter Anspruch auf Geldleistung im Sinn von § 19 Abs 2 IO beurteilt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0033739

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at